

Inhalte und Ziele von SEPA

Zum 1. Februar 2014 wird der nationale und internationale Euro-Zahlungsverkehr endgültig auf SEPA umgestellt. Das betrifft nicht nur die Banken, sondern besonders auch Unternehmen, Vereine und (in geringerem Maße) Privatpersonen.

Bis zur vollständigen Umstellung auf SEPA ist noch einiges zu tun. Daher ist es wichtig, das Thema unverzüglich und umfassend anzugehen. Bei vielen der erforderlichen Maßnahmen kann Sie die DAB Bank mit fachkundiger Beratung und Serviceleistungen unterstützen.

Die folgende Broschüre erläutert das Thema SEPA zunächst allgemein und geht dabei auch auf die Unterstützungsleistungen der DAB Bank ein. Anschließend geben wir Ihnen konkrete Handlungsempfehlungen als Checkliste an die Hand, mit der Sie Ihren individuellen Bedarf ermitteln können. Abschließend gehen wir auf häufig gestellte Fragen ein und erläutern die gängigsten Begriffe und Abkürzungen im Umfeld von SEPA.

Einführung

SEPA steht für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area) und ist eine politische Initiative, um den europäischen Binnenmarkt im Zahlungsverkehr zu fördern. Damit sollen Verbraucher und Unternehmen grenzüberschreitend mit Überweisungen, Lastschriften und Karten bezahlen können – genauso einfach und sicher wie im Inland. Die europäische Kreditwirtschaft hat dafür einheitliche Verfahren entwickelt und eingeführt. Die SEPA-Überweisung und die SEPA-Lastschrift werden die bisherigen nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren zum Februar 2014 ablösen. Dieses Enddatum ergibt sich aus der EU-Verordnung 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro des europäischen Gesetzgebers vom März 2012 (SEPA-Verordnung).

Betroffen sind alle Zahlungsverkehrsteilnehmer in Deutschland, vor allem aber diejenigen, die bei ihrer Bank Lastschriften einreichen.

SEPA-Teilnehmer

Die SEPA umfasst insgesamt 32 Länder, darunter:

- ▶ die 17 Länder der Euro-Zone
- ▶ die 10 Mitgliedstaaten der EU, die nicht den Euro als Zahlungsmittel haben
- ▶ Island, Liechtenstein und Norwegen, die zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören
- ▶ Monaco und die Schweiz

Zeitplan der SEPA-Einführung

| | |
|------------------|---|
| 28. Januar 2008 | Start des SEPA-Überweisungsverfahrens |
| 31. Oktober 2009 | EU-weit einheitliches Recht für Zahlungsdienste |
| 2. November 2009 | Start des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens Start des SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens |
| 1. November 2010 | Teilnahme aller Banken in der Euro-Zone am SEPA-Basis- |

| | |
|-----------------|--|
| | Lastschriftverfahren sichergestellt |
| 31. März 2012 | EU-VO 260/2012 zur SEPA-Migration tritt in Kraft |
| 9. Juli 2012 | Anpassung der AGB (Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr) → bestehende Einzugsermächtigungen können als Lastschriftmandate im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren genutzt werden |
| 1. Februar 2014 | Stichtag zur Ablösung der nationalen Zahlverfahren → Verbraucher dürfen noch Kontonummer und BLZ verwenden → für Nicht-Verbraucher besteht ab heute „XML-Pflicht“ |
| 1. Februar 2016 | Ende der Übergangsfristen, SEPA ist vollendet → Verbraucher nutzen ausschließlich die IBAN, BIC entfällt ab heute |

Tabelle 1: Zeitplan der SEPA-Einführung

Neue Standards und Instrumente

Überblick der wichtigsten Änderungen

- ▶ IBAN und BIC lösen Kontonummer und Bankleitzahl ab
- ▶ Bisherige Inlandsüberweisungen werden durch die SEPA-Überweisung abgelöst.
- ▶ Lastschrifteinzüge in Euro können nur noch im SEPA-Lastschriftverfahren abgewickelt werden. Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften können ab 1. Februar 2014 nicht mehr verwendet werden.
- ▶ Mit den neuen Verfahren gelten auch die technischen SEPA-Standards.

Nachfolgend alle Neuerungen im Detail.

IBAN und BIC

Die **IBAN** („International Bank Account Number“) ist eine international standardisierte Kontonummer, die im Rahmen von SEPA für nationale und internationale Zahlungen verwendet wird. Die IBAN ist einheitlich zusammengesetzt und besteht aus einem Länderkennzeichen, einer Prüfziffer sowie einer nationalen Komponente – in Deutschland sind das die Bankleitzahl des Kreditinstituts und die Kontonummer (Kontonummern mit weniger als 10 Stellen werden Nullen vorangestellt). Neu ist somit lediglich das Länderkennzeichen DE für Deutschland und die Prüfziffer, mit der die Bank Schreibfehler erkennen kann (Zahlung wird dann nicht ausgeführt).

Die Länge der IBAN ist von Land zu Land unterschiedlich und kann maximal 34 alphanumerische Zeichen betragen. In Deutschland ist sie immer auf 22 Stellen begrenzt – siehe folgendes Beispiel:

| | | BLZ | Kontonummer |
|---------|------|----------|-------------|
| Bisher: | | 70120400 | 9876543210 |
| Neu: | DE12 | | |
| IBAN: | DE12 | 70120400 | 9876543210 |

Abbildung 1: Aufbau der deutschen IBAN

In anderen Ländern wird der IBAN nach anderen Kriterien gebildet, wie das folgende Beispiel für eine italienische IBAN verdeutlicht:

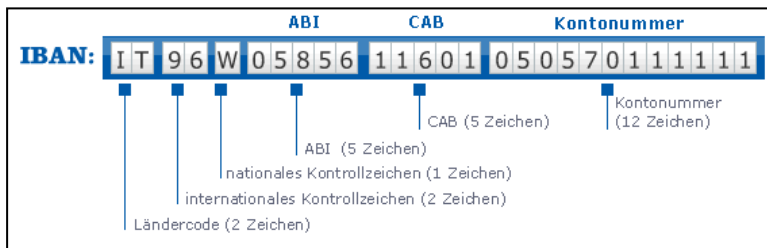


Abbildung 2: Aufbau der italienischen IBAN

Der **BIC** („Business Identifier Code“, früher „Bank Identifier Code“ oder auch SWIFT-Code) ist die internationale Kennzeichnung der Bank, über die Kreditinstitute weltweit eindeutig identifiziert werden können (also eine Art international standardisierte Bankleitzahl). Neben der IBAN wird er als zweites Identifikationsmerkmal für die Weiterleitung von SEPA-Zahlungen genutzt. Der BIC setzt sich aus acht bzw. elf alphanumerischen Zeichen zusammen.

Beispiel: der BIC der DAB Bank lautet **DABDEM** bzw. **DABDEMMXXX**

Tipp: die eigene IBAN und den BIC findet jeder Kunde unter anderem auf seinem Kontoauszug.

Die SEPA-Regeln sehen vor, dass in Zukunft schrittweise auf die Verwendung des BIC bei der Beauftragung von SEPA-Zahlungen verzichtet werden kann:

- ▶ Bis zum 31. Januar 2014 ist die Angabe von IBAN und BIC immer erforderlich.
- ▶ Ab dem 1. Februar 2014 können nationale Zahlungen nur mit der IBAN beauftragt werden, die Angabe des BIC ist optional.
- ▶ Ab dem 1. Februar 2016 können auch grenzüberschreitende Zahlungen in andere SEPA-Länder nur mit der IBAN beauftragt werden.

Damit sich die Verbraucher an BIC und IBAN gewöhnen können, wird es für Endkunden und Privatpersonen eine zweijährige Übergangsphase (bis Februar 2016) geben, in der für Inlandszahlungen grundsätzlich auch noch die bisherige Kundenkennung mit Kontonummer und Bankleitzahl verwendet werden kann, wenn die Bank dies anbietet.

SEPA-Überweisung

Die SEPA-Überweisung („SEPA Credit Transfer“, SCT) ersetzt ab 01. Februar 2014 die heutige Inlandsüberweisung, ist aber auch für grenzüberschreitende Euro-Überweisungen in der SEPA einsetzbar. Wesentliche Unterschiede zum heutigen DTA-Verfahren sind:

- ▶ „IBAN / BIC“ statt „Kontonummer / Bankleitzahl“
- ▶ „XML-Format“ statt „DTAUS“ und somit
- ▶ „Verwendungszweck mit 140 Zeichen“ statt wie bisher „384 Zeichen“

Die DAB Bank wird im Portal weiterhin (mindestens bis 2016) die Möglichkeit bieten, SEPA-Überweisungen auch unter Angabe von BLZ und Kontonummer einzugeben – IBAN und BIC werden dann automatisch ermittelt. Für Daueraufträge gilt dies ganz analog.

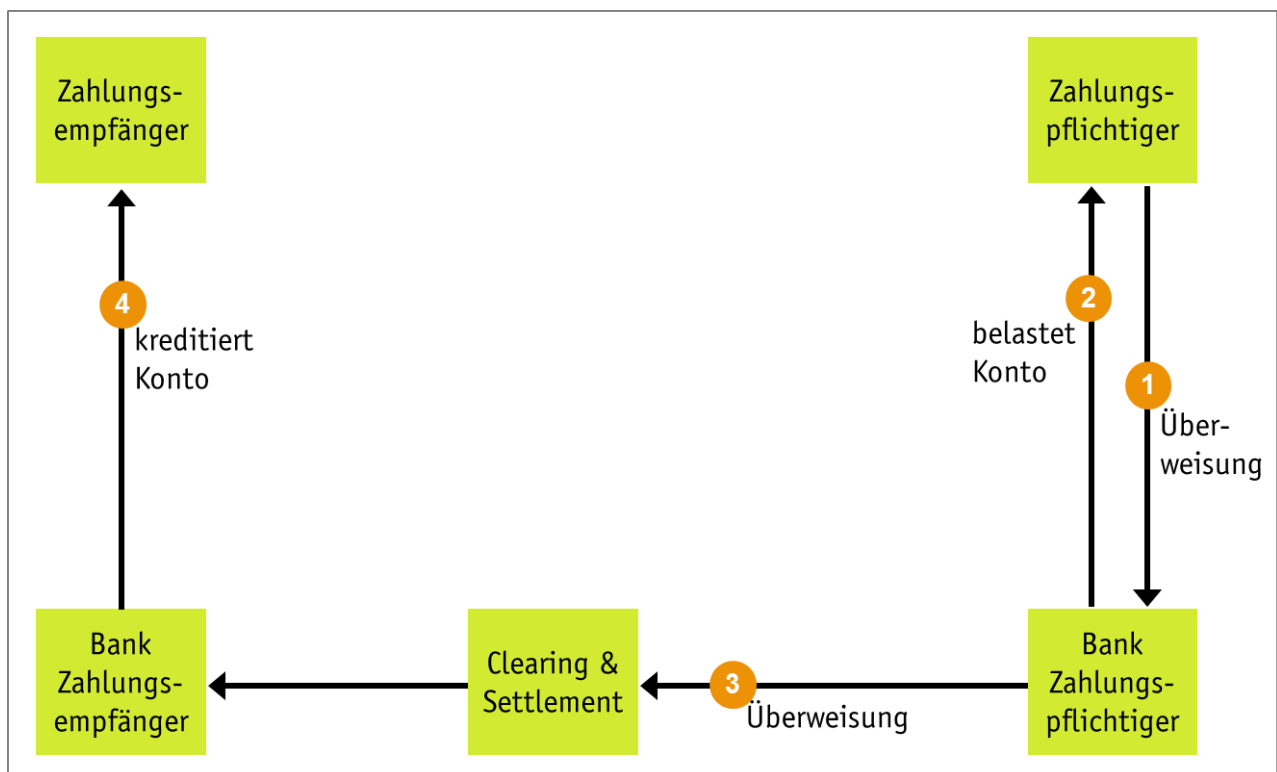


Abbildung 3: Ablauf einer SEPA-Überweisung

SEPA-Lastschriftverfahren

Die SEPA-Lastschrift („SEPA Direct Debit, SDD“) ersetzt ab 01. Februar 2014 unsere heutige DTA-Lastschrift. Mit dem einheitlichen, auch grenzüberschreitend funktionierenden SEPA-Lastschriftverfahren können fällige Rechnungsbeträge sowohl innerhalb Deutschlands als auch in Europa (SEPA) per Lastschrift eingezogen werden. Das Lastschriftverfahren in SEPA unterscheidet sich stärker vom bisherigen Verfahren (DTA) als dies bei Überweisungen der Fall war.

Die wichtigsten Unterschiede sind:

- ▶ An die Stelle der heutigen Einzugsermächtigung tritt mit SEPA das **Lastschriftmandat**. Mandatsdaten werden in der Transaktion mitgegeben.
- ▶ Bevor ein Einzug gestartet wird, ist der Zahlungspflichtige mit einer sogenannten **Pre-Notification** über die Belastung zu informieren. Dies soll ihm die Gelegenheit geben, für ausreichend Deckung auf seinem Konto zu sorgen.

- ▶ Jeder Zahlungsempfänger (Creditor) benötigt eine eindeutige **Gläubiger-Identifizierungsnummer**, die in Deutschland über die Bundesbank vergeben wird.
- ▶ Das **Fälligkeitsdatum** der SEPA-Basislastschrift wird durch den Creditor bei der Einreichung vorgegeben und ist gleichzeitig auch das Belastungsdatum für den Debitor.
- ▶ Der Creditor und seine Bank müssen die Lastschrift frühzeitig zum Einzug weiterleiten, so dass die Datei bei der Bank des Debtors im Falle einer Erst- oder Einmallaschrift mindestens 5 Tage (Bankarbeitstage) und bei wiederkehrenden Lastschriften mindestens 2 Tage vor Fälligkeit vorliegt. Bei den Lastschriftverfahren COR1 und B2B sind die Fristen auf generell 1 Bankarbeitstag verkürzt.
- ▶ Der Debitor hat die Möglichkeit, eine SEPA-Lastschrift bis zu 8 Wochen nach Fälligkeit „ohne Angabe von Gründen“ zurückzugeben. Ist kein (gültiges) Mandat vorhanden, ist eine Rückgabe sogar bis zu 13 Monate lang möglich.
- ▶ Analog zur SEPA-Überweisung ist die Verwendung von BIC und IBAN für die Kontoverbindung verbindlich und die Länge des Verwendungszwecks verkürzt sich auf max. 140 Zeichen.

SEPA unterscheidet drei Arten von Lastschriftverfahren:

- ▶ **Basislastschrift (CORE):** Standard-Lastschrift in SEPA
- ▶ **Basislastschrift mit verkürzten Fristen (COR1):** vergleichbar mit CORE, jedoch nur gültig für nationale Lastschriften.
- ▶ **Firmenlastschrift (B2B):** vergleichbar mit heutigem Abbuchungsverfahren, ist zukünftig aber nur noch zwischen Firmen erlaubt.

Die wesentlichen Unterschiede werden in der folgenden Tabelle erläutert

SEPA unterscheidet zwei Lastschriftverfahren, die sich zum derzeit etablierten Verfahren der Einzugsermächtigung wie folgt unterscheiden:

| Kriterium | SEPA CORE | SEPA COR1 | SEPA B2B | Einzugsermächtigung |
|--------------------------------------|---------------------------------------|---|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Gültigkeit | SEPA-Raum | Teilnehmende Banken in Deutschland ¹ | SEPA-Raum | Deutschland |
| Kundenkreis | Privat- und Firmenkunden | Privat- und Firmenkunden | Firmenkunden ² | Privat- und Firmenkunden |
| Rechtliche Grundlage | Mandat | Mandat | Mandat | Einzugsermächtigung |
| Informationsfluss | Mandatsdaten in jeder Lastschrift | Mandatsdaten in jeder Lastschrift | Mandatsdaten in jeder Lastschrift | Verweis auf Ermächtigung bei Einzug |
| Gültigkeit der rechtlichen Grundlage | verfällt nach 36 Monaten ohne Nutzung | verfällt nach 36 Monaten ohne Nutzung | verfällt nach 36 Monaten | bis auf Widerruf |

¹ Derzeit sind dies vsl. „alle“

² Die DAB Bank wird dieses Verfahren mangels Bedarf nicht anbieten

| Kriterium | SEPA CORE | SEPA COR1 | SEPA B2B | Einzugsermächtigung |
|---|---|---|--|--|
| | | | ohne Nutzung | |
| Fälligkeit | Due Date | Due Date | Due Date | bei Sicht |
| Maximaler Vorlauf (Vorlage bei Zahlstelle vor Fälligkeit) | Frühestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit | Frühestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit | Frühestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit | Fälligkeit bei Sicht |
| Minimaler Vorlauf (Vorlage bei Zahlstelle vor Fälligkeit) | Erster / einmaliger Einzug: 5 Bankarbeitstage; Folge- Lastschrift: 2 Bankarbeitstage ³ | Immer 1 Bankarbeitstag | Immer 1 Bankarbeitstag | Fälligkeit bei Sicht |
| Rückgaben durch den Zahlungspflichtigen | innerhalb 8 Wochen nach Belastung ohne Angabe von Gründen; bei Fehlen eines gültigen Mandats bis zu 13 Monate | innerhalb 8 Wochen nach Belastung ohne Angabe von Gründen; bei Fehlen eines gültigen Mandats bis zu 13 Monate | Nur bei Fehlen eines gültigen Mandats bis zu 13 Monate | Bis 6 Wochen nach Rechnungsabschluss; bei unautorisierten Lastschriften unbegrenzt |
| Gläubiger-ID | Pflichtfeld | Pflichtfeld | Pflichtfeld | Keine äquivalente Angabe |
| Bankverbindung | IBAN und BIC | IBAN und BIC | IBAN und BIC | Kontonummer und BLZ |

Tabelle 2: Unterschiede der Lastschriftverfahren

³ Für Lastschrifteinreicher ergeben sich somit 6 resp. 3 Bankarbeitstage

Die folgende Abbildung zeigt den grundsätzlichen Ablauf einer SEPA-Lastschrift:

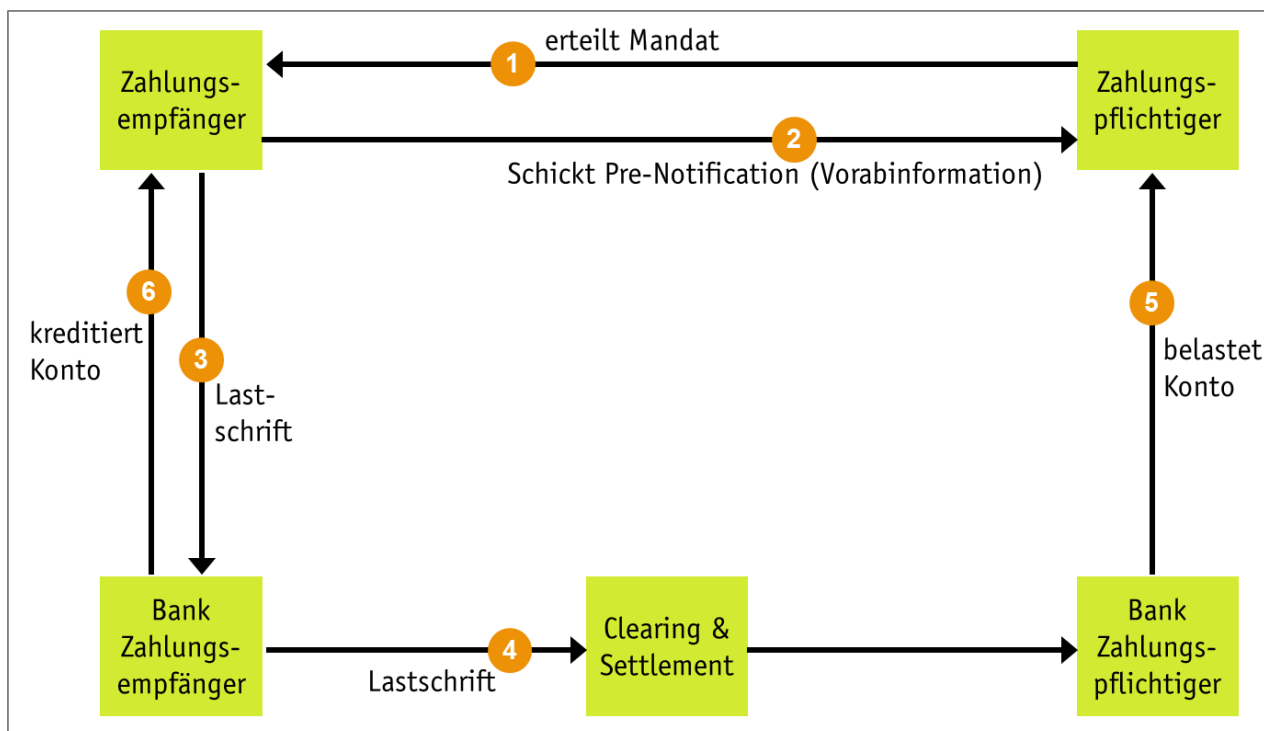


Abbildung 4: Grundsätzlicher Ablauf einer SEPA-Lastschrift

Gläubiger-ID

Die Gläubiger-Identifikationsnummer (auch CI oder UCI) ist eine eindeutige Identifikationsnummer für einen Lastschrifteinreicher. Jeder ZV-Teilnehmer, der SEPA-Lastschriften einziehen möchte, benötigt eine solche ID. Sie kann kostenlos bei der jeweiligen zentralen Stelle (in Deutschland die Bundesbank) beantragt werden. Im Normalfall gilt: 1 Firma = 1 Gläubiger-ID, es können theoretisch aber auch verschiedene Unternehmensbereiche oder Töchter jeweils eigene Gläubiger-IDs beantragen.

Informationen und auch den dazu notwendigen Online-Antrag finden Sie auf der entsprechenden Website der Bundesbank (www.glaebiger-id.bundesbank.de).

Mandate

An die Stelle der heutigen Einzugsermächtigung tritt mit SEPA das Lastschriftmandat. Es ist sozusagen die „europäische Einzugsermächtigung“ und kann sowohl für einmalige als auch für sich wiederholende Zahlungen erteilt werden.

Mit dem SEPA-Lastschriftmandat ermächtigt der Zahlungspflichtige (Kunde) den Zahlungsempfänger (Vermögensverwalter), den fälligen Betrag von seinem Konto per Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig beauftragt er sein Kreditinstitut mit der Einlösung der Lastschrift. Die Zahlung ist damit vom Kontoinhaber von vornherein autorisiert. Der Zahlungspflichtige erteilt das Mandat in der Regel schriftlich.

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234

Mandatsreferenz 987543CB2

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE__|____|____|____|____|____|____
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

Abbildung 5: Beispiel SEPA Lastschriftmandat (Papierform)

Die genaue Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt. Der rechtlich relevante Text ist im Wortlaut anzugeben (siehe Mustertexte). Zusätzlich müssen folgende Angaben auf dem SEPA-Lastschriftmandat enthalten sein:

- ▶ Name, Adresse und Gläubiger-Identifikationsnummer.
- ▶ Mandatsreferenz
 - wird vom Zahlungsempfänger individuell vergeben,
 - bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-ID das jeweilige Mandat eineindeutig,
 - ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
 - kann im Mandat enthalten sein oder dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.
 - Kann eine beliebige (laufende) Nummer sein (z.B. Zeitstempel der Erzeugung) oder einen Bezug zum Grundgeschäft beinhalten (z.B. IBAN, Kunden- oder Vertragsnummer)
- ▶ Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird.
- ▶ Name, Adresse, Kontoverbindung des Kontoinhabers sowie Datum der Unterschrift.

Der Zahlungsempfänger ist für die Verwaltung der ihm erteilten Mandate zuständig. Er muss einerseits die Originale (Papier) archivieren, um bei Bedarf die Rechtmäßigkeit des vorgenommenen Lastschrifteinzugs belegen zu können. Darüber hinaus müssen für die Lastschrifteinreichung bei der Hausbank die Mandate „verdatet“, d.h. in elektronischer Form verwaltet werden. Für diese „Mandatsverwaltung“ kann auf professionelle Software-Produkte zurückgegriffen werden. Hierzu wird die DAB Bank in Kürze ausgewählte Anbieter vorstellen.

Bereits erteilte Einzugsermächtigungen gelten auch nach dem 1. Februar 2014 weiter und können als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden. Ein Anschreiben der Kunden und die (erneute) Einholung einer Unterschrift o.ä. sind somit nicht erforderlich. Der Zahlungsempfänger muss lediglich den Zahler benachrichtigen, wann er auf das neue SEPA-Verfahren umstellt und ihm dabei seine Mandatsreferenz(en) mitteilen.

Wir unterscheiden drei unterschiedliche Arten von Mandaten

- ▶ **Rahmenmandate** sind gültig für alle Einzüge des Zahlungsempfängers von einem Konto
- ▶ **Vertragsrahmenmandate** sind nur gültig für genau einen bestimmten Vertrag zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger
- ▶ **Vertrags-/Einzelmandate** sind nur gültig für genau ein bestimmtes Geschäft zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger

Ein Mandat (für eine wiederkehrende Zahlung) gilt grundsätzlich unbefristet bis zum Widerruf durch den Zahlungspflichtigen, allerdings erlischt das Mandat automatisch, wenn innerhalb von 36 Monaten nach dem letzten Einzug kein neuer Einzug getätigt wird. Mit Ausnahme Firmenlastschrift (B2B) sind die Banken nicht verpflichtet, die Gültigkeit eines Mandats zu prüfen.

Aus Sicht des Vermögensverwalters ergeben sich somit folgende Rahmenbedingungen und Handlungsbedarfe für Lastschriften:

- ▶ Der Vermögensverwalter muss für Lastschrifteinzüge vom Konto seiner Kunden ein **Mandat einholen und verwalten**, so dass er im Bedarfsfall einen Nachweis über die Autorisierung der Lastschrift erbringen kann.
- ▶ Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten und die Kunden nicht für jede Lastschrift einzeln um eine Unterschrift bitten zu müssen, empfiehlt die DAB Bank die **Verwendung eines Rahmenmandats**, das einmalig bei Vertragsabschluss unterzeichnet wird.
- ▶ Konkret empfiehlt die DAB Bank weiterhin die **Vereinbarung des COR1-Verfahrens**. Mit diesem Verfahren können alle Banken in Deutschland erreicht werden und es kommt bzgl. der Abwicklung (Fristen etc.) dem heutigen Verfahren der Einzugsermächtigung am nächsten.
- ▶ Damit die DAB Bank die vom Vermögensverwalter eingereichten Lastschriften verarbeiten kann, benötigt sie die Daten des zu verwendenden Mandats (z.B. Mandatsreferenz, Datum der Unterschrift etc.) in digitaler Form, d.h. diese müssen entweder **bei Einreichung der Lastschrift angegeben** werden **oder** können für die Verwendung in Dauerlastschriften **in der Mandatsverwaltung der DAB Bank hinterlegt** werden. Der Prozess für diese dauerhafte Hinterlegung, die Unterstützungsleistung der DAB Bank bei der Migration der heutigen Dauerlastschriften und Details zum Einzug der Verwaltergebühren / Management-Fees werden in Kürze erläutert.
- ▶ Die **Einreichung** von Lastschriften bei der DAB Bank erfolgt ab Umstellungszeitpunkt (wird rechtzeitig bekannt gegeben, spätestens zum 1. Februar 2014) ausschließlich **im SEPA-Format** (siehe Handlungsempfehlungen „Software“) oder wie z.T. heute mittels einer

Excel-Datei. Diese wird um die Mandatsangaben erweitert (Information über genauen Aufbau erfolgt in Kürze).

Pre-Notification

Die Pre-Notification ist eine Vorab-Benachrichtigung (Avisierung), die eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift ankündigt mit dem Ziel, dass der Zahlungspflichtige für ausreichende Liquidität sorgen kann. Zuständig für den Versand ist der Zahlungsempfänger (Vermögensverwalter).

Die Pre-Notification kann als Zusatz z.B. zu einer Rechnung oder einem anderen Schriftstück versendet werden. Überhaupt ist kein bestimmtes Medium vorgeschrieben: möglich sind z.B. Brief, Vertrag, Rechnung oder Fax. Eine telefonische Avisierung ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit nicht zu empfehlen, beim Versand von E-Mail sind datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Wenn nichts Gegenteiliges zwischen Vermögensverwalter und seinem Kunden vereinbart wurde, dann muss die Pre-Notification mindestens 14 Tage vor dem Fälligkeitsdatum versandt werden. Eine abweichende Regelung (z.B. eine kürzere Frist) ist in den Vertragsbedingungen möglich (z.B. per AGB). Die DAB Bank empfiehlt, diese Frist per AGB zu verkürzen.

Bei wiederkehrenden Lastschriften genügt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschrifteinzug unter Angabe der jeweiligen Fälligkeitstermine, d.h. relative Zeitangaben sind zulässig, solange die konkreten Termine klar bestimmbar sind.

Die DAB Bank bietet Erstellung und Versand der Pre-Notification für Dauerlastschriften der Vermögensverwalter unter bestimmten Voraussetzung an. Unter anderem muss sichergestellt sein, dass die DAB Bank „den Endkunden erreichen kann“, also entweder auf dem Postweg oder über einen elektronischen Postkorb. Bei einmaligen Lastschrifteinzügen ist weiterhin der Vermögensverwalter für die Pre-Notification zuständig.

Beispieltext für eine Pre-Notification:

„Die Forderung von 156,50 € ziehen wir mit SEPA-Lastschrift zum Mandat ABC123 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE12ABC1234567890 von Ihrem Konto IBAN DE12 7012 0400 9876 5432 10 bei der DAB Bank AG DABBDEMM zum Fälligkeitstag 17. April 2014 ein. Wir bitten Sie, für entsprechende Kontodeckung zu sorgen.“

Rückgaben und Reklamationen

Über die Möglichkeiten bzgl. Rückgaben und Reklamation werden wir in Kürze gesondert berichten.

Handlungsempfehlungen für die SEPA-Einführung

| Thema | Beschreibung | Unterstützung DAB Bank |
|------------------|--|--|
| Gläubiger-ID | Beantragen Sie eine Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Bundesbank (www.glaebiger-id.bundesbank.de). Diese Nummer muss bei jeder Lastschrifteinreichung mit angegeben werden. | Keine erforderlich |
| Einreichung | Prüfen Sie, ob Sie eine eigene, eindeutige Referenz (z. B. Vertragsnummer) im Zahlungsauftrag mitgeben wollen (in der Ende-zu-Ende-Referenz). Diese wird Ihnen wieder zurück übermittelt und ermöglicht so eine leichtere Zuordnung bei Rückgaben / Rücklastschriften. | Keine erforderlich, die Ende-zu-Ende-Referenz wird in SEPA stets mit übertragen. |
| Formate | Stellen Sie sicher, dass die Einreichung von SEPA-Lastschriften ab dem Zeitpunkt der SEPA-Umstellung nur noch in Form von SEPA-XML-Dateien (pain-Format) erfolgt oder in Ausnahmefällen (Einzelaufträge) in Form einer Excel-Datei (heutiges Format plus Mandatsdaten). | Die Frist, innerhalb derer Sie Ihre Aufträge noch als DTA-Datei bei der DAB Bank einreichen können, ist derzeit noch nicht festgelegt (max. 1. Feb. 2014) und wird Ihnen rechtzeitig mitgeteilt. |
| Einreichfristen | Beachten Sie bitte die geänderten Vorlaufzeiten für die Einreichung von SEPA-Lastschriften. Berücksichtigen Sie in Ihrem Liquiditätsmanagement, dass sich aufgrund der Einreichungsfristen bei SEPA im Vergleich zum bisherigen Verfahren (Fälligkeit bei Sicht) Änderungen im Zeitpunkt des Zahlungszuflusses ergeben. | Die genauen Einreichungsfristen (Cut-Off-Zeiten) bei der DAB Bank teilen wir Ihnen rechtzeitig mit. |
| IBAN / BIC | Erfragen Sie IBAN und BIC von Lieferanten / Zahlungspflichtigen ("alle genutzten Kontoverbindungen"). | Die DAB Bank unterstützt Sie bei der Migration von Kontonummer + Bankleitzahl nach IBAN + BIC, allerdings wird der direkte Kontakt zum Kunden empfohlen |
| Mandatsmigration | Prüfen Sie, ob die DAB Bank in Ihrem Auftrag eine Mandatsmigration | Die DAB Bank bietet Ihnen Unterstützung bei der Migration |

| Thema | Beschreibung | Unterstützung DAB Bank |
|-------------------------------------|--|--|
| | <p>durchführen soll: vorhandene Einzugsermächtigungen können in SEPA-Mandate umgewandelt werden. Voraussetzung ist die Vorlage einer gültigen, unterschriebenen Einzugsermächtigung sowie der Versand einer Information an den Kunden (z.B. im Rahmen der Pre-Notification), dass eine Umdeutung erfolgt ist. Die Umdeutung gilt, wenn der Kunde nicht widerspricht, d.h. es ist keine explizite Zustimmung des Kunden erforderlich.</p> | <p>der bestehenden Dauerlastschriften inkl. Information an den Endkunden an. Die genauen Rahmenbedingungen werden Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.</p> <p>Es werden Rahmenmandate erzeugt (Empfehlung: COR1-Verfahren), die Mandatsreferenz wird nach einer noch zu bestimmenden Konvention gebildet (vgl. Präfix und lfdNr).</p> |
| Mandatseinholung Abbuchungsaufträge | <p>Vorhandene Abbuchungsaufträge verlieren mit SEPA ihre Gültigkeit, d.h. hierfür müssen Sie ein neues SEPA-Lastschriftmandat vom Zahlungspflichtigen einholen. Eine Umdeutung ist hier nicht möglich!</p> | <p>Die DAB Bank stellt Mustertexte und –formulare zur Verfügung (siehe Mustertexte)</p> |
| Mandatseinholung Neukunden | <p>Ergänzen Sie die Unterlagen für Neukunden um ein Formular zur Mandatseinholung (statt Einzugsermächtigung - Rahmenmandat für SEPA-Lastschrift (COR1))</p> | <p>Die DAB Bank stellt Mustertexte und –formulare zur Verfügung (siehe Mustertexte)</p> |
| Mandatsverwaltung | <p>Prüfen Sie, ob die Einführung einer Mandatsverwaltung sinnvoll ist. Sie benötigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versionsverwaltung: Änderungen an z.B. Bankverbindung oder Kundenadresse müssen nachweisbar sein • Archiv: Original-Mandate müssen mind. 14 Monate ab dem letzten Einzug vorgehalten werden. Im Streitfall müssen Sie das Formular vorlegen können. Die nationalen Aufbewahrungsfristen (gem. HGB) sind zu beachten. • Statusverwaltung: Es muss zwischen Erst-, Folge-, Einmal- und letzter Lastschrift unterschieden und dieser Status verwaltet werden (z.B. Änderung der Bankverbindung führt immer zu einer Erstlastschrift). | <p>Die DAB Bank wird hierzu in Kürze Produkte ausgewählter Anbieter vorstellen.</p> |
| Formulare | <p>Geben Sie Ihre IBAN, BIC und ggf. Gläubiger-ID auf Formularen und</p> | <p>Ihre eigene IBAN und BIC finden Sie auf Ihrem</p> |

| Thema | Beschreibung | Unterstützung DAB Bank |
|----------------------|---|--|
| | <p>Druckstücken an (z.B. Rechnungen, Mahnungen, Formulare, Briefbögen, Webseite). Aufgrund der unterschiedlichen Länge dieser Angaben kann sich Anpassungsbedarf bei den Druckroutinen (IT) ergeben. Stellen Sie ggf. auch Druckstücke mit Kontodaten ihrer Kunden um (Reports).</p> | <p>Kontoauszug oder fragen Sie Ihren Kundenbetreuer.</p> |
| Software | <p>Prüfen Sie Ihre Firmen-Software (z.B. Zahlungsverkehr, Finanzbuchhaltung) auf SEPA-Fähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • IBAN / BIC in Stammdaten hinterlegbar? Passen Prüfroutinen (Syntax und Prüfziffernberechnung)? • Verarbeitung und Erzeugung von SEPA-XML-Dateien möglich? • Kann Gläubiger-ID hinterlegt werden? • Mandatsverwaltung integriert (Archiv, Einreichfristen, Mandat ungültig nach 36 Monaten Nicht-Nutzung etc.)? • Gemischte Einreichung (in 1 Datei) mit unterschiedlichen Verfahren (CORE, COR1) oder Fälligkeitsterminen nicht möglich. • Verwendung SEPA-Purpose-Codes (siehe Datenformate auf www.ebics.de)? • Ausreichende Performance der Software (Verarbeitung der SEPA-Formate aufwändiger)? | <p>Die DAB Bank unterstützt durch diverse Möglichkeiten der Einreichung (PAM, Excel-Konvertierung bei Einzellastschriften)</p> |
| Inkasso-Vereinbarung | <p>Überarbeitung der Inkasso-Vereinbarungen mit der DAB Bank bzw. Abschluss einer solchen Vereinbarung, falls noch nicht vorhanden</p> | <p>Hier unterstützt die DAB Bank selbstverständlich</p> |
| Kundeninformation | <p>Informieren Sie ihre Kunden und Mitarbeiter über SEPA</p> | <p>Derzeit wird eine mögliche Unterstützung geprüft</p> |
| Pre-Notification | <p>Prüfen Sie, ob die DAB Bank für Sie die Erstellung der Pre-Notification für Dauerlastschriften übernehmen soll.</p> <p>Stellen Sie für einmalige Lastschriften die rechtzeitige Erstellung und Versand durch einen entsprechenden manuellen</p> | <p>Die DAB Bank bietet diesen Service für Dauerlastschriften an, sofern die Endkunden per Briefpost oder elektronischem Postkorb erreichbar sind.</p> <p>Muster für Pre-Notification</p> |

| Thema | Beschreibung | Unterstützung DAB Bank |
|-------------------------|---|--|
| | <p>Service sicher. Passen sie dahingehend Ihre AGB an (Verkürzung der Frist z.B. auf 5 Tage)</p> | <p>werden im nächsten Newsletter enthalten sein</p> |
| <p>Verwendungszweck</p> | <p>Stellen Sie sicher, dass weder im Verwendungszweck noch in den Namensfeldern deutsche Umlaute oder ß enthalten sind. Prüfen Sie, ob die Kürzung des Verwendungszwecks von bisher 378 Stellen auf jetzt 140 Stellen Auswirkungen auf Ihre Verarbeitung hat.</p> | |
| <p>Test</p> | <p>Führen Sie nach erfolgter Umstellung umfangreiche technische Tests durch.</p> | <p>Sprechen Sie mit Ihrem Kundenbetreuer über eine mögliche Unterstützung seitens der DAB Bank.</p> |

Tabelle 3: Handlungsempfehlungen

Glossar

BIC: Bank Identifier Code international standardisierte Kennzeichnung einer Bank gem. ISO 9362. Über sie ist jede Bank der Welt im globalen Banknetzwerk SWIFT erreichbar und kann eindeutig identifiziert werden. Der Code ist acht oder elf Stellen lang.

CAMT: Cash Management Nachrichten gemäß ISO20022 für den Informationsaustausch in der Bank-Kunde Beziehung (z.B. Kontoauszug, Avis)

CI: siehe Gläubiger-ID

CORE: SEPA Basislastschrift

COR1: SEPA Lastschrift mit verkürzten Vorlaufzeiten (D-1)

Creditor: Zahlungsempfänger / Lastschrifteinreicher

Debitor: Zahlungspflichtiger

Due Date: Fälligkeitstag der Lastschrift

EPC: European Payments Council (www.europeanpaymentscouncil.eu), eine gemeinsame Einrichtung der Kreditinstitute in der Europäischen Union. Erklärter Zweck des EPC ist die Realisierung der Single Euro Payments Area (SEPA).

Gläubiger-ID: Eindeutige Identifikationsnummer für einen Lastschrifteinreicher. Jeder ZV-Beteiligte, der Zahlungen per SEPA-Lastschriften einziehen möchte, muss eine Gläubiger-ID bei der jeweiligen zentralen Stelle (in Deutschland die Bundesbank) beantragen. Die Beantragung erfolgt elektronisch unter der Adresse www.glaebiger-id.bundesbank.de.

IBAN – International Bank Account Number: Die IBAN ist eine maximal 34-stellige Angabe, die jedes Bankkonto weltweit eindeutig identifiziert. Sie besteht aus einem internationalen Teil - Länderkennzeichen und der Prüfnr. - sowie einer national festgelegten Komponente. Für Deutschland sind dies die Bankleitzahl und die deutsche Kontonummer.

ISO 20022: Unter der Bezeichnung ISO 20022 hat die Internationale Organisation für Normung (ISO) auf der Basis der XML-Syntax eine Spezifikation für Zahlungsverkehrsnachrichten für die Finanzwirtschaft herausgegeben (PAIN, PACS, CAMT).

Mandat: Ermächtigung zum Lastschrifteinzug (ersetzt die heutige Lastschrift-Einzugsermächtigung)

Mandatsreferenz: Eindeutige Kennzeichnung des Mandats, wird u.a. in der Lastschrift mitgegeben

PACS: Payments Clearing and Settlement, Format gemäß ISO 20022 für den Austausch von Zahlungsverkehrsnachrichten zwischen Banken (Interbanken-Format).

PAIN: Payment Initiation, Format gemäß ISO 20022 für den Austausch von Zahlungsverkehrsnachrichten (Zahlungsaufträgen) zwischen Kunde und Bank.

PSD – Payment Services Directive: EU Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt

Rulebook: Offizielles SEPA-regelwerk für jedes Zahlungsinstrument (SCT, SDD...)

SCT: SEPA Credit Transfer : SEPA Überweisungsverfahren

SDD: SEPA Direct Debit. SEPA Lastschriftverfahren.

UCI, Unique Creditor Identifier: siehe Gläubiger-ID

XML – Extensible Markup Language: Ein allgemeiner Standard für den Aufbau von maschinen- und menschenlesbaren Dokumente mit einer hierarchischen, baumartigen Struktur. Derartige Dokumente eignen sich sehr gut für den plattformunabhängigen Datenaustausch zwischen IT-Systemen.

FAQ

Was bedeutet SEPA?

SEPA steht für Single Euro Payments Area – also für den einheitlichen Binnenmarkt im Euro-Zahlungsverkehr. Damit sollen Verbraucher und Unternehmen grenzüberschreitend in insgesamt 32 europäischen Ländern mit Überweisungen, Lastschriften und Karten bezahlen können – genauso einfach und bequem wie im Inland.

Warum werden die Geschäftsbedingungen für Lastschriften geändert und was ändert sich zum 1. Februar 2014?

Hintergrund ist eine Verordnung der Europäischen Union zu SEPA: Zum 1. Februar 2014 werden die jeweiligen nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren durch europaweit einheitliche Verfahren endgültig abgelöst, die SEPA-Überweisung und die SEPA-Lastschrift. Mit den Änderungen der Geschäftsbedingungen für Einzugsermächtigungslastschriften und SEPA-Basislastschriften zum 9. Juli 2012 wird dieser Übergang schon jetzt vorbereitet. Ziel ist der einfache Übergang.

Muss ich für das SEPA-Basislastschriftverfahren alle meinen Zahlungsempfängern erteilten Einzugsermächtigungen erneuern?

Nein. Durch die Änderung der Geschäftsbedingungen zum 9. Juli 2012 wird sichergestellt, dass Ihre bereits erteilten Einzugsermächtigungen als SEPA-Lastschriftmandat weiter genutzt werden können. Das heißt beispielsweise, dass der Vermieter, Telekommunikationsdienstleister oder der Sportverein die Zahlungen weiter auf Grundlage der bisherigen Einzugsermächtigung auch im SEPA-Basislastschriftverfahren einziehen kann. Der Zahlungsempfänger wird Sie unterrichten, wenn er auf das SEPA-Basislastschriftverfahren wechselt.

Kann ich als Verbraucher eine Lastschriftzahlung erstattet bekommen?

Ja, innerhalb von acht Wochen nach Belastung können Sie einer Lastschrift ohne Angaben von Gründen widersprechen. Das gilt sowohl für die Einzugsermächtigungslastschrift als auch die SEPA-Basislastschrift. Die Bank wird den Betrag dann auf Ihrem Konto wieder ausgleichen. Tipp: Kontoauszüge regelmäßig überprüfen! Wichtig ist aber auch: Sollte der Zahlungsempfänger (also derjenige, der die Lastschrift eingereicht hat) tatsächlich gegen Sie einen Anspruch auf Zahlung von beispielsweise der Versicherungsprämie oder der Miete haben, dann bleibt dieser Anspruch unabhängig von der Rückwicklung der Lastschriftzahlung bestehen. Der Erstattungsanspruch befreit Sie also nicht von Ihren Zahlungspflichten gegenüber Ihrem Gläubiger. Bei unberechtigten Lastschriften – wenn Sie also dem Zahlungsempfänger keine Einzugsermächtigung oder kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben – gilt übrigens nach wie vor die gesetzliche Rückerstattungsfrist von 13 Monaten.

Was ändert sich für Unternehmen oder Vereine, die als Zahlungsempfänger Lastschriften mit Einzugsermächtigung einziehen?

Aufgrund von SEPA kann das nationale Einzugsermächtigungslastschriftverfahren grundsätzlich nur noch bis zum 1. Februar 2014 genutzt werden. Spätestens ab 1. Februar 2014 müssen daher Zahlungsempfänger, die bei Banken Lastschriften zum Einzug geben (z. B. Unternehmen, Vereine oder sonstige Personen) „SEPA-fähig“ sein. Sie müssen also SEPA-Basislastschriften bei Ihrer Bank einreichen.

Woher bekomme ich IBAN und BIC für mein Konto?

Ihre IBAN und den BIC Ihrer kontoführenden Bank können Sie Ihrem Kontoauszug bzw. vielfach der entsprechenden Bankkundenkarte (ehemals ec-Karte) oder dem Internet-Banking entnehmen.

Woher bekomme ich IBAN und BIC meines Geschäftspartners?

Wenn Sie eine Rechnung begleichen möchten, dann können Sie IBAN und BIC der Rechnung oder dem Geschäftspapieren Ihres Geschäftspartners entnehmen. Sollten Sie die Angaben dort nicht finden, fragen Sie Ihren Geschäftspartner.

Gibt es schon Muster für SEPA-Überweisungsvordrucke?

Die von der Deutschen Kreditwirtschaft herausgegebenen „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke“ in der Fassung „2009“ enthalten Vorgaben für entsprechende SEPA-Überweisungs- und SEPA-Zahlschein-Vordrucke: www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/.../Richtlinie-ZV-Vordrucke-2009-ZKA-final-ZKA-Deckblatt-final_01.pdf

Ist eine SEPA-Lastschrift ohne Vorankündigung autorisiert?

Eine SEPA-Lastschrift wird mit der Unterzeichnung des Mandats autorisiert. Daher gilt eine SEPA-Lastschrift auch ohne Vorankündigung aus rechtlicher Sicht als autorisiert. Mögliche Folgen einer unterlassenen Vorankündigung sind u.a. eine Rückgabe wegen fehlender Kontodeckung oder aufgrund eines Erstattungsverlangens für autorisierte Zahlungen.

Muss die Vorankündigung das Fälligkeitsdatum der Zahlung enthalten?

Ja.

Wer ist zu benachrichtigen, wenn ein Gemeinschaftskonto mit mehreren Inhabern belastet werden soll?

Die Vorankündigung geht an den/ die im Mandat genannten Kontoinhaber/Vertragspartner.

Der volljährige Enkel unterschreibt einen Kreditvertrag mit einem Ratenplan und seine Oma unterschreibt das zugehörige Mandat, damit vom Konto der Oma die Raten abgebucht werden. An wen muss die Pre-Notification geschickt werden?

Grundsätzlich ist die Vorankündigung an den Kontoinhaber (hier die Oma) zu senden. In Ausnahmefällen (Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt) ist ersatzweise der Vertragspartner (hier der Enkel) zu informieren, mit der Bitte, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten. Hierdurch entstehende Vertragsstörungen (z. B. Rücklastschriften) und daraus resultierende Risiken fallen auf den Lastschrifteinreicher (Zahlungsempfänger) zurück.

Ist ein Mandat erforderlich, wenn Zahlungspflichtiger und Zahlungsempfänger identisch sind (z. B. bei einer Kontoauflösung, bei der der Saldo von einem anderen Konto eingezogen wird)?

Ja, wenn das Belastungskonto bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführt wird.

Wie wird die 36-Monatsfrist bestimmt, nach deren Ablauf ein Mandat ungültig wird?

Die 36-Monatsfrist beginnt erstmalig mit dem Fälligkeitsdatum der Erstlastschrift und beginnt dann erneut mit dem Fälligkeitsdatum jeder Folgelastschrift. Das Datum der Mandatserteilung (Tag der Unterzeichnung durch den Zahlungspflichtigen) spielt somit bei der 36-Monatsfrist keine Rolle.

Sind die SEPA Nachrichtenformate (PAIN) für die Beauftragung belegloser Zahlungen durch Firmenkunden verbindlich?

Ja, auf der Grundlage der Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 260 / 2012 findet das SEPA-Datenformat (auf der Basis von ISO 20022) in der Kunde-Bank-Beziehung für Kunden, die „Nicht-Verbraucher“ (Firmenkunden) sind, Anwendung.

Ist das SEPA Nachrichtenformat CAMT für den elektronischen Kontoauszug für SEPA-Zahlungen verbindlich?

Nein. Die EU-Verordnung Nr. 260/2012 regelt nicht den technischen Bereich der Kontoführung, sondern Anforderungen an Überweisungen und Lastschriften in Euro. Das CAMT Format ist daher optional.

Welches „Datum der Unterschrift“ muss bei migrierten / umgewidmeten Mandaten angegeben?

Bei SEPA-Mandaten, die per AGB-Änderung aus bestehenden Einzugsermächtigungen erzeugt wurden, wird im Feld „Datum der Unterschrift“ entweder das Erzeugungsdatum oder das Datum der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen angegeben.

Mustertexte

SEPA-Mandat: http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/uploads/media/120720_DK_Beispiele_Muster_SEPA_Lastschriftmandat-SDD_Basis-Core_09072012.pdf